

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Strand- straße" der Gemeinde Strande

**Artenschutzrechtliche Bewertung
gem. §§ 44, 45 BNatSchG.**

Stand: 5. Juni 2020

Auftraggeber:
Amt Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 20_102

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Relevanzprüfung	4
3.1.	Ausgewertete Daten.....	4
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.1.	Säugetiere.....	4
3.3.2.	Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	5
3.4.	Europäische Vogelarten	5
3.4.1.	Brutvögel.....	5
3.4.2.	Rastvögel	5
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	5
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	5
4.2.	Maßgebliche Arten	6
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	6
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.3.2.	Europäische Vogelarten	7
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	8
5.	Fazit.....	8
6.	Literatur und Quellen	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes	2
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs	2
Abbildung 3: Vorhabengebiet mit Blickrichtung nach Nordwest	3
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwurf zum Grünordnerischen Fachbeitrag (Stand 27.05.20).....	3

Bearbeitung

Projektleitung: Hartmut Rudolphi
 Bearbeitung: Marita Seidel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Strande plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis einer Potenzialanalyse. Zur Bewertung der Habitateignung wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde, nördlich der Kieler Förde in der Strander Bucht (Abbildung 1).

Im Süden wird das Vorhabengebiet durch die Strandstraße nördlich des Hafens begrenzt, im Osten durch die Gorch-Fock-Straße und im Norden und Westen schließen sich Gärten mit Einfamilienhäusern an (Abbildung 2).

Das Vorhabengebiet ist durch eine parkähnliche Anlage charakterisiert. Zentral gelegen befindet sich eine gepflegte Rasenfläche mit Fahnenmasten, die von Wegen eingefasst ist und von Stauden, Sträuchern und Bäumen umgeben ist (Abbildung 3).

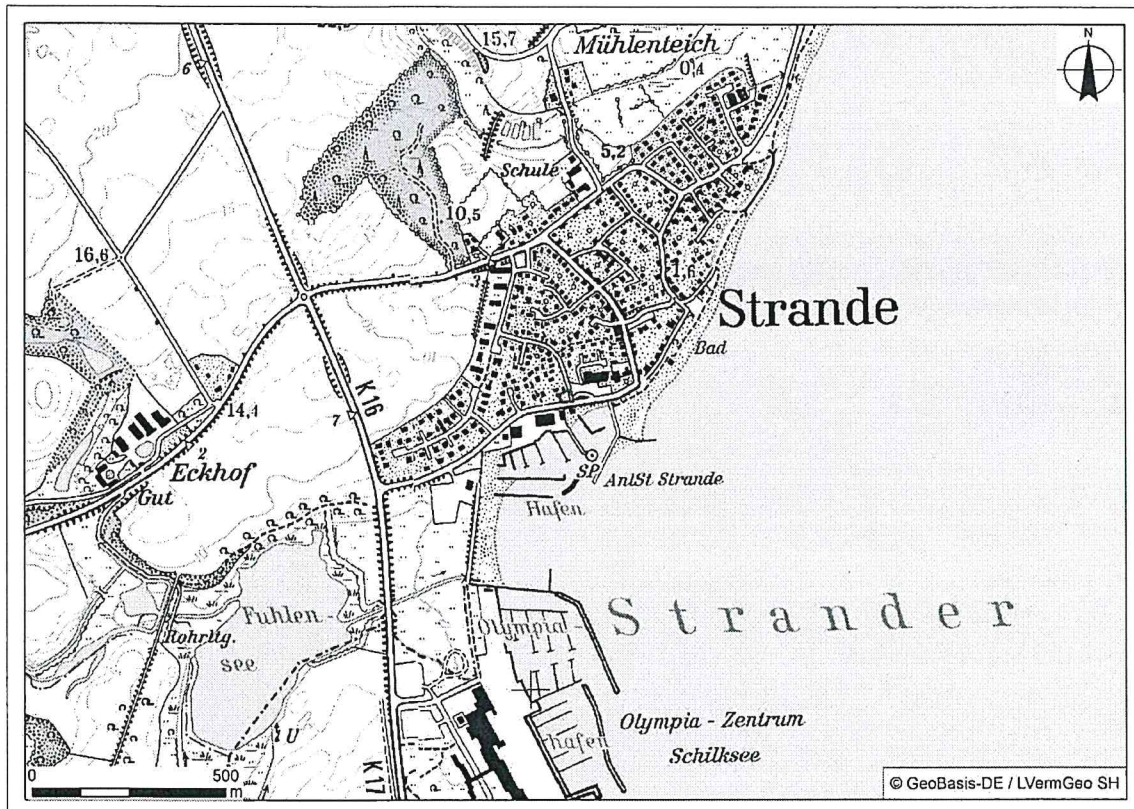


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes

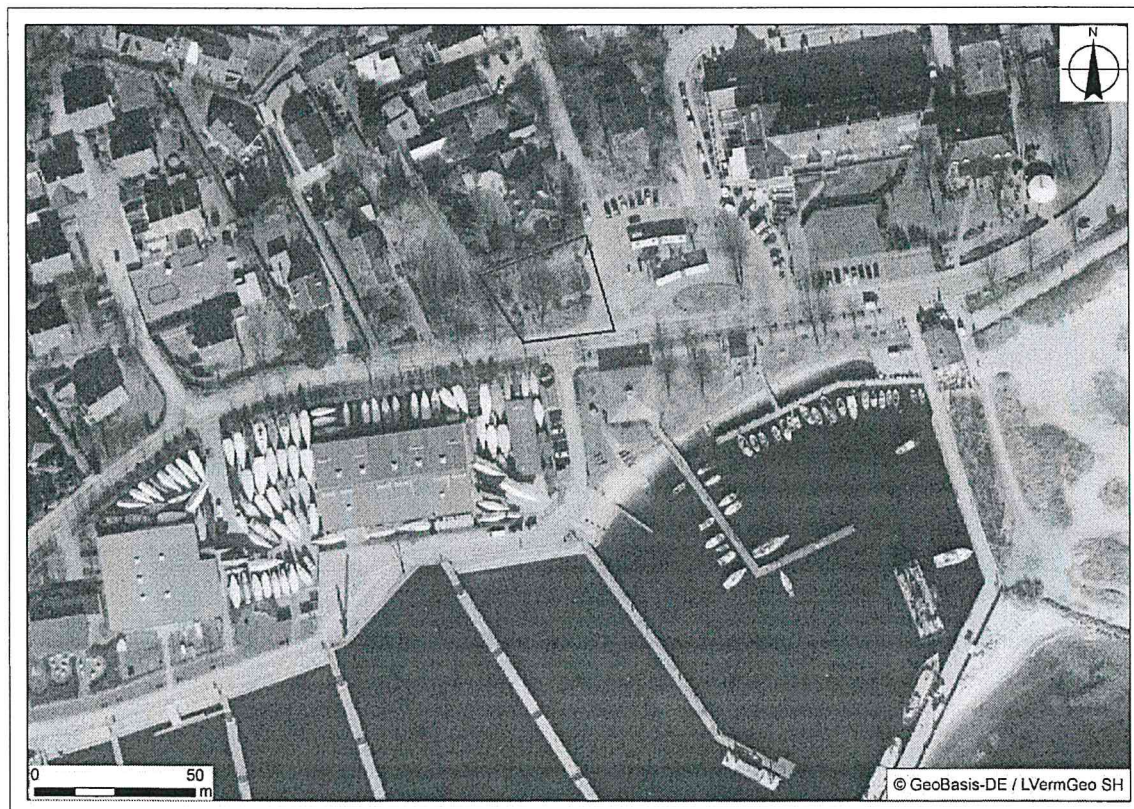


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

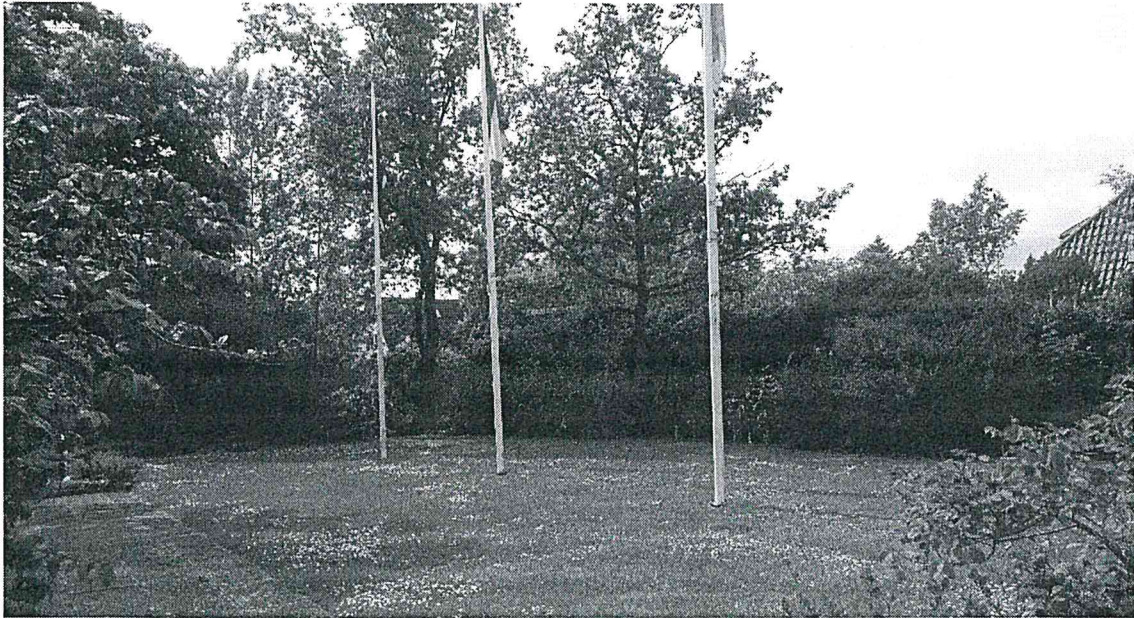


Abbildung 3: Vorhabengebiet mit Blickrichtung nach Nordwest

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Vorhabengebiet ist der Neubau eines Gebäudes mit Zuwegung für den Gemeinbedarf geplant (Abbildung 4).

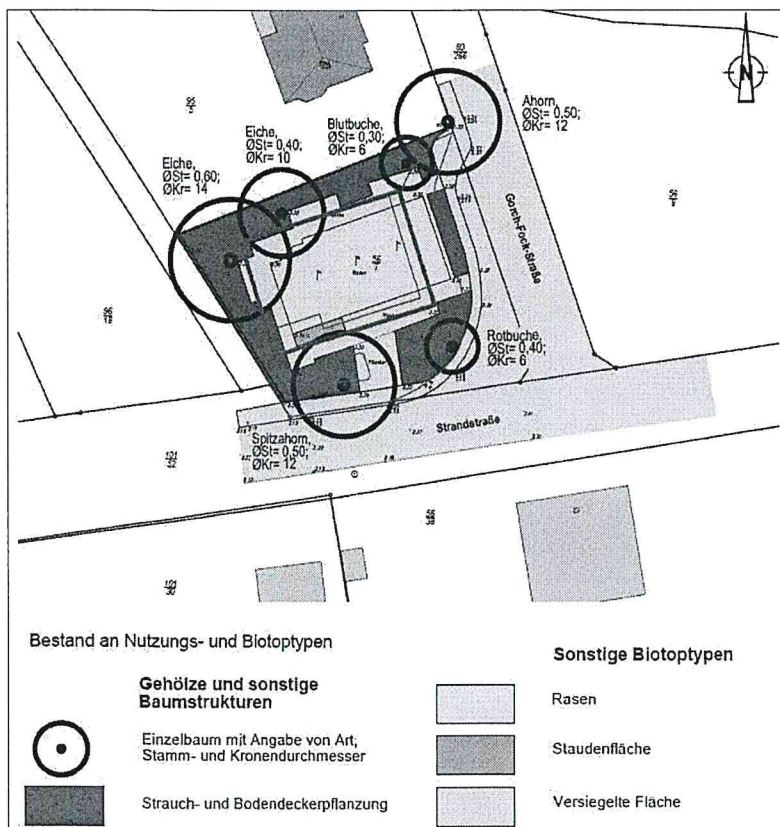


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwurf zum Grünordnerischen Fachbeitrag (Stand 27.05.20)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 27.05.20 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhabengebiet nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht, das Habitat bewertet und anschließend eine Potenzialanalysen für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.3.1. Säugetiere

Fledermäuse

Das Vorhabengebiet besitzt eine mittlere Eignung als Jagdhabitat von Fledermäusen. Vorkommen von Insekten sind entlang der Sträucher und Bäume zu erwarten. Für die zentral gelegene Rasenfläche ist von keinem erhöhten Insektenaufkommen auszugehen.

Die Bäume weisen mit kleineren Strukturen ein Potenzial als Zwischenquartier von Einzeltieren auf. Größere Quartierpotenziale für Wochenstuben und Winterquartiere treten im Vorhabengebiet nicht auf.

Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der potenziellen Jagdgebiete und Zwischenquartiere im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Biber, Haselmaus und Birkenmaus sind für das Vorhabengebiet auszuschließen, da das Gebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der genannten Arten liegt. Für die Arten Schweinswal und Fischotter sind Vorkommen im Vorhabengebiet ebenfalls ausgeschlossen, da keine aquatischen Lebensräume auftreten und die nächsten geeigneten Lebensräume in ausreichender Entfernung vorliegen, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

3.3.2. Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Die Habitatbedingungen sind u.a. auf Grund von fehlenden Gewässern, Totholz und geeigneten Sonderstrukturen für weitere Anhang IV Arten (Amphibien, Reptilien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere) als unzureichend zu werten. Daher können Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Das Vorhabengebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter, z.B. Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig

Die Bäume und Sträucher bieten Gehölzbrütern geeignete Nistplätze. Vorkommen weiterer Brutvogelarten wie Groß- und Greifvögel oder Koloniebrüter können ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

3.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel haben die betroffenen Flächen aufgrund der Strukturiertheit keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung des Geländes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Arbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Da das Plangebiet Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse besitzt und als Brutgebiet genutzt wird, ist die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern oder Jungtieren als Folge der Arbeiten nicht auszuschließen.

Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. Fledermäuse durch Beleuchtung im Zuge des Vorhabens gestört werden und sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich in der Folge der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse sowie Brutvögel zu erwarten.

Beeinträchtigungen weiterer ebenfalls europäisch geschützter Tiergruppen (z.B. Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender Betroffenheit bzw. der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse können während der Baufeldfreimachung geschädigt oder getötet werden. Da keine winterquartiergeeigneten Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, kann der Verbotstatbestand ausschließlich dann eintreten, falls Bäume innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann durch folgende Maßnahme ausgeschlossen werden:

- Fällung von Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 31.01. des Folgejahres durchzuführen.

Kann der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden, sind die potenziellen Quartiere durch eine biologische Baubegleitung direkt vor der Fällung auf Besatz zu prüfen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Schädigung oder Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet unterliegt mit der angrenzenden Bebauung und der Nutzung bereits einer Vorbelastung. Empfindliche und störanfällige Arten sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslöst, ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es bei Baumfällungen zu einem Verlust potenzieller Zwischenquartiere. Als Zwischenquartier geeignete Strukturen finden sich allerdings ausreichend in der direkten Umgebung u.a. in angrenzenden Bäumen.

Außerdem kann es durch den Verlust des potenziellen Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes zu einer Beeinträchtigung von umliegenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen. Da das weitere Umfeld mit den angrenzenden Gärten ähnlich strukturiert ist, liegen ausreichend Jagdhabitats in der Umgebung vor, die ein Ausweichen ermöglichen.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gehölze oder Sträucher entfernt werden und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Eingriffe in Gehölze und Sträucher sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes, ist ein Vorkommen von empfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen. Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Gehölzbrüter verlieren durch das Vorhaben Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet. Im Umfeld befinden sich in den angrenzenden Gärten und öffentlichen Grünflächen weitere Brutplätze für die Gilde.

Da es sich bei den betroffenen Brutvogelarten um häufige Arten handelt, die nicht gefährdet sind, ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

- **Fällung von Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial** außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem **01.12. bis zum 31.01.** des Folgejahres durchzuführen.
- Kann der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden, sind die potenziellen Quartiere durch eine biologische Baubegleitung direkt vor der Fällung auf Besatz zu prüfen.
- **Eingriffe in Gehölze und Sträucher** sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom **01.10. bis 28.02.** (Bauzeit Fledermäuse beachten!) des Folgejahres durchzuführen.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artgruppe der Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG wird durch Bauzeitenregelungen für Fledermäuse und Brutvögel sicher ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG durch den Eingriff sind auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind auszuschließen, da die Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.